Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6202**

18. Wahlperiode 30.09.2015

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes – Streichung der obligatorischen Widerrufsprüfung

A. Problem

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes oder sonstiger Abschiebeverbote in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen und deshalb Schutz in Deutschland auch künftig gewährt werden muss, oder ob sich die Verhältnisse im Heimatland der Betroffenen inzwischen dauerhaft geändert haben und dadurch die Schutzgründe weggefallen sind (§ 73 Absatz 2a Satz 1 Asylverfahrensgesetz). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitete daraufhin in den Folgejahren tausende von Widerrufsverfahren ein. In den letzten Jahren ist die Zahl der tatsächlichen Widerrufe jedoch stark zurückgegangen. Allein zwischen Januar und August 2015 entschied das BAMF in 8.458 Fällen über den Widerruf der Asylberechtigung bzw. des Flüchtlingsstatus. Ein Widerruf erfolgte dabei in nur 233 Fällen (2,7 Prozent), während der Schutzstatus in 8.458 Fällen (97,3 Prozent) bestätigt wurde. Die Zahl der tatsächlich erfolgten Widerrufe steht damit in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erheblichen Prüfungsaufwand, der mit der Einleitung und Bearbeitung der Widerrufsprüfverfahren durch das BAMF verbunden ist. Die obligatorische Widerrufsprüfung sollte deshalb abgeschafft werden. Dies würde im BAMF zudem Kapazitäten für die dringend notwendige Bearbeitung und Entscheidung in Asylverfahren freisetzen, die derzeit durch die Widerrufsverfahren gebunden sind.

B. Lösung

Streichung der obligatorischen Widerrufsprüfung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Das Gesetz führt zu einer deutlichen Reduzierung von Bürokratiekosten, da Verwaltungsverfahren überflüssig werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes – Streichung der obligatorischen Widerrufsprüfung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 73 Absatz 2a Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. September 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Gemäß § 73 Absatz 1 Asylverfahrensgesetz sind „die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft … unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt …“.

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 hat die Bundesregierung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes oder sonstiger humanitärer Abschiebeverbote in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen und deshalb Schutz in Deutschland auch künftig gewährt werden muss, oder ob sich die Verhältnisse im Heimatland der Betroffenen inzwischen dauerhaft geändert haben und dadurch die Schutzgründe weggefallen sind (§ 73 Abs. 2a Satz 1 Asylverfahrensgesetz). Zugleich hat die Bundesregierung in § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz geregelt, dass Asylberechtigte und Flüchtlinge, die seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, nur dann eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuvor nach § 73 Absatz 2a Asylverfahrensgesetz die fortdauernde Schutzbedürftigkeit geprüft und der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme des Schutzstatus nicht vorliegen. Ausweislich der seinerzeit gegebenen Begründung sollten diese Regelungen als „Maßnahmen zur Beschleunigung des Asylverfahrens“ dienen. (Vgl. Bundestagsdrucksache 15/420, zu Nummer 46, Seiten 107 und 113 (http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/004/1500420.pdf).

Während das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Überprüfung der Asylberechtigung bzw. Flüchtlingseigenschaft innerhalb von drei Jahren nach Anerkennung weiterhin Widerrufsverfahren in großer Zahl einleitet, ist die Zahl der tatsächlichen Widerrufe in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Im Jahre 2014 beispielsweise traf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge insgesamt 16.061 Entscheidungen zum Widerruf der Asylberechtigung bzw. Flüchtlingsanerkennung. Ein Widerruf des Schutzstatus erfolgte jedoch nur in 768 Fällen (4,7 Prozent), während die Prüfung in 15.293 Fällen (95,3 Prozent) zur Bestätigung der Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung führte. (Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2014, Seite 7 (http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201412-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile).)

Zwischen Januar und August 2015 entschied das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in weiteren 8.458 Fällen über den Widerruf der Asylberechtigung bzw. des Flüchtlingsstatus. Ein Widerruf erfolgte dabei in nur 233 Fällen (2,7 Prozent), während der Schutzstatus in 8.458 Fällen (97,3 Prozent) bestätigt wurde. (Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Asylgeschäftsstatistik für den Monat August 2015, Seite 8 (http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201508-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile)).

Die Zahl der tatsächlich erfolgten Widerrufe steht damit in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erheblichen Prüfungsaufwand, der mit der fristgerechten Einleitung und Bearbeitung der Widerrufsprüfverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verbunden ist. Im Übrigen ist die obligatorische Überprüfung der Widerrufsvoraussetzungen kein geeignetes Mittel zur Beschleunigung der Asylverfahren. Im Gegenteil: sie bindet Kräfte, die für die Asylerstentscheidung dringend benötigt werden. Die obligatorische Widerrufsprüfung sollte deshalb abgeschafft werden.

Im jüngst verabschiedeten Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015, BGBl. I S. 1386) hat die Bundesregierung nunmehr im neu gefassten § 26 Abs. 3 AufenthG geregelt, dass die Ausländerbehörden anerkannten Flüchtlingen nach dreijährigem Aufenthalt eine Niederlassungserlaubnis immer bereits dann erteilen müssen, wenn nicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 73 Absatz 2a Asylverfahrensgesetz mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Flüchtlingsanerkennung vorliegen. Eine unterbliebene oder verzögerte Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über das Ergebnis der Widerrufsprüfung ist somit im Falle anerkannter Flüchtlinge und Asylberechtigter künftig ohne Einfluss auf den Erhalt einer Niederlassungserlaubnis.

Der damalige Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge hat die Neuregelung am 13. August 2015 in einer Pressemitteilung als „wesentliche Entlastung“ sowohl für die Flüchtlinge als auch für sein Amt bezeichnet und ausdrücklich begrüßt, dass sich hierdurch der Prüfungsaufwand für Widerrufsprüfungen deutlich verringere: Während das Bundesamt aufgrund der bisherigen rechtlichen Vorgaben bei Asylberechtigten und Flüchtlingen in jedem Einzelfall nach drei Jahren habe überprüfen müssen, ob weiterhin Schutz in Deutschland notwendig sei, entfalle aufgrund der neuen Rechtslage in einer Vielzahl von Verfahren die bisher erforderliche aufwändige Anlage und Führung spezieller Widerrufsprüfakten und die damit einhergehende Korrespondenz mit den Ausländerbehörden. (Pressemitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. August 2015, http://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/20150812-0016-pressemitteilungwiderrufspruefung.html;jsessionid=4A8AE4D69C9C8B10F537759BD52FB11F.1_cid359?nn=1366068).

Diese Sichtweise gibt jedoch die nunmehr geltende Rechtslage unzutreffend wieder, da die vom Gesetzgeber in § 26 Abs. 3 AufenthG getroffene aufenthaltsrechtliche Neuregelung die in § 73 Abs. 2a Asylverfahrensgesetz statuierte Verpflichtung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Einleitung des Widerrufsprüfverfahrens innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung unberührt lässt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bleibt also auch künftig verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Flüchtlingseigenschaft das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen in jedem Einzelfall zu überprüfen; einzig die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen einer Verletzung dieser Pflicht durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gehen nun nicht mehr zu Lasten der betroffenen Flüchtlinge. Die Verpflichtung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur obligatorischen Prüfung der asylrechtlichen Widerrufsvoraussetzungen sollte deshalb auch im Interesse einer tatsächlichen Entlastung des Amtes sowie aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung aufgehoben werden.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333